

BRITISH-GERMAN JURISTS' ASSOCIATION
Greenwich/Docklands Conference
5th to 7th May 2006

***Legal and Tax Planning for high net
worth individuals***

Dr. Andreas Richter, M.A. (Cantab.), LL.M. (Yale)
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partner
Linkstraße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 (30) 253 53 132
Fax: +49 (30) 253 53 999
E-Mail: andreas.richter@pplaw.com
www.pplaw.com

I. Ertragsteuerliche Optimierung privater Großvermögen

- Grundsätzlich Generierung von möglichst viel privaten Veräußerungsgewinnen (**asset allocation!**)

- Im Bereich privater Vermögensverwaltung (Fruchtziehung: Zinsen, Dividenden, Mieten, Renten)
 - Besteuerung von laufenden Erträgen
 - Mieten, Zinsen 42 % zgl. SolZ
 - Dividenden 21 % (Halbeinkünfteverfahren)

 - Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen
 - keine (!) allgemeine Veräußerungsgewinnsteuer (u.U. ab 2007?)
 - Einzeltatbestände:
 - Spekulationssteuer = Veräußerungsgewinne bei Veräußerung innerhalb eines Jahres (Wertpapiere) oder zehn Jahre (Grundstücke)
 - qualifizierte Beteiligung an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % am Kapital (Halbeinkünfteverfahren)
 - nach Umwandlungen von gewerblichen Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften (Halbeinkünfteverfahren nach 7 Jahren)

- Betrieblicher / gewerblicher Bereich (Substanzverwertung)
 - volle Einkommensteuer auf laufenden Ertrag und auf Veräußerungsgewinne
 - bei Gewerblichkeit (nicht Land- und Forstwirtschaft, nicht freie Berufe) zusätzlich Gewerbesteuer von 15-20 %
 - Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer führt zu effektiver Mehrbelastung von 0-6 %

II. Herstellung von Familienbindung

- fast immer Personengesellschaften wegen der steuerlichen Transparenz
- Kapitalgesellschaften: im Allgemeinen nachteilig wegen der Existenz **zweier Besteuerungsebenen** (grds. 35-40 % Steuern auf Ebene der KapGes; wichtige Ausnahme: Dividen und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an KapGes: zur Zeit ca. 2,5 % Steuer); nur interessant, wenn Investoren auf Ausschüttungen verzichten, „Spardose“
- Stiftungen in besonderen Konstellationen

III. Schutz vor Vermögens„verlust“ durch

- Eheverträge:
 - jederzeit zu schließen vor einem Notar
 - 3 Güterstände, in der Praxis als gesetzlicher Ausgangspunkt die Zugewinnngemeinschaft
 - Alternative: Gütertrennung (bei Scheidung kein Zugewinnausgleich);
Nachteil: keine Erbschaftsteuerfreiheit
 - Vorsicht: zunehmend **richterliche Inhaltskontrolle**
- Testamente:
 - große Gestaltungsfreiheit bzgl. Form (gemeinschaftliches Testament von Ehegatten; Erbvertrag) und Inhalt (Vermächtnisse, Auflagen, Vor- und Nacherbschaft, Dauertestamentsvollstreckung)
- Pflichtteilsverzichte:
 - Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - 10-Jahreskorridor für Schenkungen beachten (Pflichtteilsergänzungsanspruch)
 - Pflichtteilsverzichte nur aufgrund notarieller Beurkundung
 - in der Praxis oft nur gegen Abfindungen; Inhaltskontrolle?

IV. Erbschaftsteuerliche Optimierung privater Großvermögen

- Erbanfallsteuer (nicht Nachlasssteuer) bei Schenkung und Erbfall
- 3 Steuerklassen
 - Steuerklasse I: Familie (unmittelbare 7 -30 %)
 - Steuerklasse III: Nichtverwandte (30-50 %)
- Extreme Gestaltungsfreiheit bei vorweggenommener Erbfolge
- Aktueller Fall beim Bundesverfassungsgericht: das gesamte Erbschaftsteuergesetz steht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand (insbesondere Bewertungsfragen)
- Aktueller Gesetzesvorschlag: Stundungsmodell für die Unternehmensnachfolge

V. Einsatz anglo-amerikanischer Trusts

- heute nicht bedeutend (außerhalb von Sondersituationen): Unsicherheit + Chancen!
- bis Frühjahr 1999 sehr interessant wegen der Steuerneutralität der Übertragung in den Trust (Steuerstundungsmodell)
- aus deutscher Sicht stattdessen bei Auslandsinvestments meist Personengesellschaften (steuerliche Transparenz und ggf. Freistellung von Besteuerung in D bei ausländischer Betriebsstätte oder bei Immobilien / Wald)

VI. Organisation

- Professionalisierung der Vermögensverwaltung
- Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Rechts- und Steuerberatern
- Family Offices nehmen zu; vgl. aktuell z.B. Henkel Family Office

- Banken bieten Family Office-Dienstleistungen (Themen: Kosten, Unabhängigkeit, Zugang zu Produkten)
- Erbfälle, Unternehmensverkäufe und Professionalisierung sorgen für eine wachsende Nachfrage nach spezialisierter Rechts- und Steuerberatung